

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

05.09.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister

7/8



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0938 vom 28.08.2019
des Bezirksverordneten Herr Jacob Zellmer - (Bündnis 90 / Die Grünen)
Betr.: Baumaßnahme in der Eichbuschallee 9 in 12437 Berlin-Plänterwald**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Nach welchem Planungsrecht wurde der Bau von Wohneinheiten in der Eichbuschallee 9 in Plänterwald durch die KW-Development GmbH geplant und genehmigt?
2. Liegt für das Vorhaben bereits eine Baugenehmigung oder Bauvoranfrage vor?
3. Was konkret wurde in der Eichbuschallee 9 in Plänterwald beantragt oder genehmigt?
4. Wie wird die Nahversorgung sichergestellt und welche Pläne gibt es für den Netto-Supermarkt an diesem Standort?
5. Wie wird die Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten im Bereich der sozialen und grünen Infrastruktur (vor allem Kita- und Schulplätze) sichergestellt?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Zu 2.:

Eine Baugenehmigung liegt nicht vor. Es ist noch ein planungsrechtlicher Vorbescheid vom 21.11.2018 für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Tiefgarage bestandskräftig.

Zu 3.:

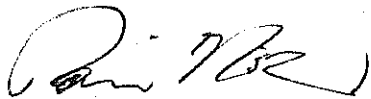
Es wurde aktuell nur der Abriss der baulichen Anlagen auf dem Grundstück angezeigt.

Zu 4.:

Der Erhalt des Netto-Supermarktes ist vom Vorhabenträger nicht geplant, sondern ausschließlich die Errichtung von Wohnungen. Das Stadtentwicklungsamt hat keine rechtliche Handhabe den Erhalt des Supermarktes zu fordern.

Zu 5.:

Die Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten im Bereich der sozialen und grünen Infrastruktur, welche durch das geplante Bauvorhaben entstehen, müssen über den vorhandenen Bestand abgedeckt werden. Außerhalb von Bebauungsplänen gibt es keine rechtliche Handhabe von GrundstückseigentümerInnen/InvestorInnen die Errichtung von sozialer und grüner Infrastruktur zu fordern.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0938
------------------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,50	23,76 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	59,84 €
	höherer Dienst	1	0,50	39,34 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

122,94

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

150,94 €